

Kryptowährungen und Steuern – ein Überblick

Muss ich meine Kryptowährungen in der Steuererklärung deklarieren? Sind allfällige Einkünfte steuerfrei? Und wie verhält es sich mit einem Gewinn aus dem Verkauf? Die Antworten auf diese Fragen und vieles mehr erfahren Sie in diesem allgemeinen Überblick. Ausserdem zeigen wir Ihnen, was Sie beachten müssen, wenn Sie Kryptowährungen über Ihre AG oder GmbH kaufen und verkaufen.



Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und andere digitale Vermögenswerte haben sich als alternative Anlagemöglichkeiten etabliert. Mit zunehmender Verbreitung stellen sich sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen steuerliche Fragen. Angesichts der dynamischen Entwicklung im Kryptobereich ist es unerlässlich, die aktuellen Steuerrichtlinien zu kennen und anzuwenden.

Zur Beurteilung von steuerlichen Konsequenzen wird im Grundsatz zwischen drei verschiedenen Haupttypen von Kryptowährungen unterschieden. Massgeblich für die steuerrechtliche Einordnung ist die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses.

Kryptowährungen lassen sich in drei Haupttypen unterteilen.

- **Zahlungs-Token:** Es handelt sich um digitale Wertrechte, welche als Zahlungsmittel dienen (z. B. Bitcoin).
- **Anlage-Token:** Bei den weiteren Unterkategorien handelt es sich vereinfacht gesagt um Darlehen (Fremdkapital-Token), ein Anrecht auf eine nach vordefinierten Parametern abhängige Geldleistung ohne Rückzahlungsverpflichtung der ursprüngli-

chen Investition (Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage) oder um Beteiligungsrechte wie Aktien (Anlage-Token mit Beteiligungsrechten).

- **Nutzungs-Token:** Diese Art von Token verkörpern keine geldwerten Rechte, sondern bieten einem den Zugriff zu digitalen Dienstleistungen.

Für die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen ist grundsätzlich zwischen den drei Haupttypen von Kryptowährungen zu unterscheiden, wobei die nachfolgenden Besteuerungsgrundsätze identisch sind.

Natürliche Personen (Privatvermögen)

Vermögenssteuer

Kryptowährungen gelten als bewegliches immaterielles Vermögen und sind in der Steuererklärung zum Verkehrswert per 31. Dezember zu deklarieren. Für die bekannten Kryptowährungen publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) offizielle Steuerwerte. Diese Werte sind für die Deklaration zu verwenden. Ist die betreffende Kryptowährung nicht auf der Liste der ESTV aufgeführt, kann auf den Kurs der gängigen Handelsplattformen abgestellt werden. Bei einer grösseren

Anzahl von Kryptowährungen kann auch eine separate Liste erstellt und der Steuererklärung beigelegt werden.

Einkommenssteuer

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerfrei, sofern keine gewerbsmässige Handelstätigkeit vorliegt. Im Gegenzug sind Verluste steuerlich nicht abzugsfähig. Sind die Kriterien der ESTV für den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel erfüllt (u. a. kurze Haltedauer, hoher Handelsumsatz, etc.), liegt keine private Vermögensverwaltung, sondern eine selbständige Erwerbstätigkeit vor. Dementsprechend stellen Kapitalgewinne steuerpflichtiges Einkommen dar, während verbuchte Verluste steuerlich abzugsfähig sind.

Erhalten Sie im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von Ihrem Arbeitgeber Kryptowährungen, handelt es sich um steuerbares Erwerbseinkommen, das auf dem Lohnausweis deklariert werden muss.

Das blosses Halten von Kryptowährungen führt in vielen Fällen zu keinem Einkommen. Es gibt jedoch Fälle, in denen Einkünfte erzielt werden:

- **Staking:** Beim Staking werden Token für einen bestimmten Zeitraum zu Sicherungszwecken gesperrt. Für die zur Verfügung gestellten Token wird den einzelnen Investoren eine Entschädigung ausgerichtet.
- **Airdrops:** Ein Inhaber einer Kryptowährung erhält ohne eigenes Zutun weitere Einheiten der Kryptowährung.

Diese Entschädigungen stellen in der Regel steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen dar. Der Marktwert der erhaltenen Token zum Zeitpunkt des Zuflusses, umgerechnet in Schweizer Franken, ist als steuerbares Einkommen zu deklarieren.



Bei Fremdkapital-Token und Anlage-Token mit Beteiligungsrechten sind die Zins- bzw. Dividendenzahlungen einkommenssteuerpflichtig. Bei Anlage-Token mit vertraglicher Grundlage stellen alle Zahlungen einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus beweglichem Vermögen dar.

Beim **Mining** werden im weitesten Sinne Zahlungsmittel geschöpft, und der Arbeitsaufwand wird in der Regel mit Krypto-Token vergütet. Mining wird grundsätzlich als selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert und unterliegt damit der Einkommensteuer sowie der Sozialversicherungspflicht. Für die Bewertung ist jeweils der Zeitpunkt des steuerlichen Zuflusses entscheidend. Da Mining erhebliche Infrastrukturkosten verursacht, sind die damit verbundenen Kosten als geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abziehbar.

Juristische Personen (Geschäftsvermögen)

Juristische Personen sind verpflichtet, Kryptowährungen, die sich in ihrem Geschäftsvermögen befinden, ordnungsgemäss zu bilanzieren. Die Bewertung dieser digitalen Vermögenswerte richtet sich nach den handelsrechtlichen Grundsätzen des Obligationenrechts (OR), insbesondere nach Art. 960a und 960b OR.

In der Ersterfassung erfolgt die Bilanzierung zu den ursprünglichen Anschaffungskosten, in der Regel zum Kaufpreis. In der Folgebewertung kann zwischen dem Anschaffungskostenprinzip

und dem Marktwertprinzip gewählt werden.

– Anschaffungskostenprinzip:

Kryptowährungen werden zu ihren ursprünglichen Anschaffungskosten in der Bilanz geführt. Allfällige Wertverluste sind durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

– **Marktwertprinzip:** Sofern ein aktiver Markt für die betreffende Kryptowährung besteht, ist eine Bewertung zum aktuellen Marktwert zulässig. Dies ermöglicht eine realistische Darstellung des Vermögenswerts in der Bilanz. Abhängig von den kantonalen Richtlinien sind Wertschwankungsreserven resp. Rückstellungen auf den unrealisierten Kursgewinnen zulässig.

Wer sich für das Marktwertprinzip entscheidet, muss alle Kryptowährungen, die über einen beobachtbaren Marktpreis verfügen, zum Marktwert am Bilanzstichtag bewerten. Darüber hinaus ist die gewählte Bewertungsmethode im Sinne des Stetigkeitsprinzips auch in den Folgeperioden beizubehalten.

Allfällige Erträge, z. B. aus Staking, Airdrops, Zinsen, Mining, sind der Erfolgsrechnung zum Marktwert der erhaltenen Token zum Zeitpunkt des Zuflusses, umgerechnet in Schweizer Franken, gutzuschreiben.

Gewinne aus der Veräusserung von Kryptowährungen gelten als steuerbarer Ertrag und unterliegen der Gewinnsteuer. Verluste aus solchen Transaktionen können steuermindernd geltend gemacht werden. Eine lückenlose Do-

kumentation aller Transaktionen mit Kryptowährungen ist daher unerlässlich, um eine korrekte steuerliche Erfassung zu gewährleisten.

Mehrwertsteuer

Zur Beurteilung von mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ist zwischen den drei verschiedenen Haupttypen (Zahlungstoken / Anlage-Token / Nutzungstoken) von Kryptowährungen zu unterscheiden. Massgeblich für die mehrwertsteuerrechtliche Einordnung ist die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses. Der Kauf und Verkauf von Kryptowährungen kann je nach Funktionalität der Kryptotoken der Mehrwertsteuer unterliegen.

Fazit

Während Privatpersonen unter gewissen Bedingungen von steuerfreien Kapitalgewinnen profitieren, sind Unternehmen steuerpflichtig und müssen ihre Krypto-Transaktionen korrekt bilanzieren. Die laufenden Entwicklungen im Kryptobereich erfordern eine regelmässige Überprüfung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um Sie bei steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Kryptowährungen umfassend zu unterstützen und individuell zu beraten.



Dennis Halders

Mandatsleiter

Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis

041 319 92 57
dennis.halders@gewerbe-treuhand.ch